

Hausordnung Sportlerheim SV 1919 Reurieth e.V.

§1 Mietpreise

Die Miete beträgt für Vereinsmitglieder 50,- Euro, für Nichtmitglieder 60,- Euro.

Der Betrag ist nach Nutzungsende an den Vorstand des SV 1919 Reurieth zu entrichten.

Das Vereinsheim ist nach der Veranstaltung gesäubert und im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Auf die Kontrolle der einzelnen Wasseranschlüsse (sanitäre Anlagen, Küchenzeile) wird dabei nochmals gesondert hingewiesen.

Soll die Endreinigung durch den Verein durchgeführt werden, sind dafür nochmals 20,- Euro zu entrichten.

§2 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Überlassungen pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für die Außenanlagen einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck und Gläser sind nach dem Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen.

Für fahrlässig oder gar vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter Schadenersatzpflichtig.

Mit der Übernahme des Schlüssels für das Vereinsheim bestätigt der Mieter die vertragsgerechte Übergabe und die Aufstellung des Inventars gemäß Inventarliste.

Mit der Rücknahme des Schlüssels für das Vereinsheim durch den Vermieter bestätigt dieser die vertragsgerechte Rückgabe und die Aufstellung des Inventars gemäß Inventarliste.

§ 3 - Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter hat bei der Veranstaltung anwesend zu sein, gilt dem Vermieter gegenüber als direkter Ansprechpartner und ist allein haftend. Grundsätzlich sind das Rauchen im Vereinsheim, Lärmbelästigung und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern untersagt.

Eventuelle Bußgeldverfahren und die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters.

Bei groben Verstößen kann die Weiterführung der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Mietkosten durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden.

§ 4 - Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich durch eine entsprechende Eintragung auf dem Vertrag vom Mieter zu erklären. Bei Rücktritt vom Vertrag werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 - Sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und auf dem Sportgelände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 6 - Regelung von Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Der Erweiterte Vorstand des Vereins ist bei nicht zu erreichender Übereinstimmung zur Entscheidung anzurufen. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Vereins zur Klärung strittiger Fragen wird ausgeschlossen. Bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

§ 7 Übergabe Schlüssel

Im Vereinsheim ist eine zentrale Schließanlage eingebaut. Geht einer der übergebenen Schlüssel verloren, ist umgehend der Vermieter zu informieren. Den Austausch der betroffenen Schließzylinder und die benötigte Replikation der benötigten Schlüssel organisiert der Vermieter. Sämtliche, damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Gleiches gilt für die Beschädigung von Zylindern, Schlüsseln, u.ä..

§ 10 - Schadenersatzforderungen

Eventuelle Schadenersatzforderungen müssen dem Mieter innerhalb einer Woche mitgeteilt werden.

Werden die Forderung des Vermieters anerkannt, hat die Bezahlung des offenen Betrages innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Schadenersatzforderung beim Mieter zu erfolgen.